

Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
Tel: 04232 2571
E-Mail: voelkermarkt@ktn.gde.at



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 29. April 2026, Zahl: 031-5/A/0637/2026 XII/1, über die Auflassung von Grundstücksteilen in das Eigentum der Stadtgemeinde Völkermarkt – Öffentliches Gut (Straßen und Wege) bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Völkermarkt, gemäß den Bestimmungen der §§ 2 ff des Kärntner Straßengesetzes 2017- K-StrG, LGBl. 08/2017 in der Fassung LGBl. Nr. 98/2024, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, betreffend das Grundstück Nr. 1146/1, KG 76311 Haimburg, lt. Teilungsplan der Vermessung Tatschl, GZ: 460/26, vom 08. Juli 2026

§ 1

Auflassung von öffentlichem Gut

Das in dem oben angeführten Teilungsplan der Vermessung Tatschl, GZ: 460/26, vom 08. Juli 2026 bestimmte Trennstück, wird von der Stadtgemeinde Völkermarkt - öffentliches Gut Öffentliches Gut (Straßen und Wege) EZ 432 KG 76311 Haimburg aufgelassen und dem jeweiligen Grundstück der Katastralgemeinde 76311 Haimburg zugeschrieben. In den Teilungsplan kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Völkermarkt angeschlagen wurde, in Kraft.

Angeschlagen am:

Der Bürgermeister

Abgenommen am:

Markus Lakounigg, MBA

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 20.08.2026 12:14:38	